

**Verband Physikalische Therapie - Vereinigung für die  
physiotherapeutischen Berufe e.V., Hamburg (VPT)**



E-Mail: [gesundheitsausschuss@bundestag.de](mailto:gesundheitsausschuss@bundestag.de)

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Gesundheit  
des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Martina Bunge MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, 6. März 2008  
Gesetzentwurf des Bundesrates  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und  
Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung  
von Gesundheitsfachberufen**

(BTag-Drs. 16/1031 vom 23. März 2006)  
hier: **Ihr Schreiben vom 20. Feb. 2008**

**Stellungnahme des VPT  
(Verband Physikalische Therapie - Vereinigung für die  
physiotherapeutischen Berufe e.V., Hamburg)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Bunge,

für Ihr Schreiben vom 20. Feb. 2008 danken wir Ihnen und geben zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes und anderer Gesetze zur Regelung von Gesundheitsfachberufen auf BTag-Drs. 16/1031 (nachfolgend: Entwurf) folgende Stellungnahme ab:

1. Eine Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung als Masseur und medizinischer Bademeister ist die Vollendung des 16. Lebensjahres, als Physiotherapeut die Vollendung des 17. Lebensjahres.
2. Artikel 1 des Entwurfs sieht die Streichung dieser Altersvorgaben vor.
3. Nach unserer Auffassung sollten die Altersvorgaben in dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) nicht gestrichen werden, weil wir in Schulen bei jüngeren Bewerberinnen und Bewerbern häufig Defizite ihrer menschlichen und charakterlichen Reife feststellen. Der Verzicht auf eine Altersvorgabe würde dieses Problem verschärfen.

- 3.1. Der vom Gesetzgeber nicht verabschiedete Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BRat-Drs. 414/89 vom 11. Aug. 1989 sah als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung sowohl in der Massage als auch in der Krankengymnastik die Vollendung des 17. Lebensjahres vor (vgl. dort § 5 Nr. 1 und § 10 Nr. 1).

Der vom Gesetzgeber verabschiedete Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BTag-Drs. 12/5887 vom 13. Okt. 1993 in der Zusammenstellung der Beschlussempfehlung auf BTag-Drs. 12/6998 vom 8. März 1994 sieht als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung als Masseur und medizinischer Bademeister die Vollendung des 16. Lebensjahres (vgl. dort § 5 Nr. 1), für den Zugang zur Ausbildung als Physiotherapeut die Vollendung des 17. Lebensjahres (vgl. dort § 10 Nr. 1) vor.

Zur amtlichen Begründung dieser Regelungen heißt es zur Ausbildung als Masseur und medizinischer Bademeister (vgl. BTag-Drs. 12/6998, S. 19):

„Zu § 5

Das geltende Recht sieht als Mindestalter die Vollendung des 19. Lebensjahres für die Zulassung zur Prüfung vor (§ 9 Abs. 1 MBKG), was bei einer einjährigen Lehrgangsdauer bedeutet, dass die Ausbildungsbewerber in aller Regel bei Lehrgangsantritt 18 Jahre alt sind. Demgegenüber sieht der Regierungsentwurf eine Absenkung um zwei Jahre auf die Vollendung des 16. Lebensjahres bei Lehrgangsantritt vor. Auch nach neuem Recht kann aus qualitativen Gründen nicht ganz auf die Festsetzung eines Mindestalters verzichtet werden. Die Vollendung des 16. Lebensjahres erschien hierbei als zweckmäßig und ausreichend. Um Härtefälle zu vermeiden, soll den zuständigen Behörden jedoch ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, wenn dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird.“

Zur amtlichen Begründung dieser Regelungen heißt es über die Ausbildung als Physiotherapeut (vgl. BTag-Drs. 12/6998, S. 20):

„Zu § 20

Die genannte Mindestaltersvoraussetzung ist aus qualitativen Gründen erforderlich und entspricht den neueren Regelungen für vergleichbare Heilberufe.

Um Härtefälle zu vermeiden wird den zuständigen Behörden jedoch ein Ermessensspielraum eingeräumt, wenn die Ausbildung im Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres begonnen werden soll und dadurch die Ausbildung nicht gefährdet wird.“

Eine „streng am Lebensalter ausgerichtete Grenze“, wie es in der Begründung des Entwurfs auf S. 6 heißt, sieht das Masseur- und Physiotherapeutengesetz also eben nicht vor.

- 3.2. Dem Entwurf mangelt es an einer artikelorientierten und dort wiederum paragrafenbezogenen Einzelbegründung. Seine allgemein

rechtsscheinsmäßigen Erwägungen rechtfertigen nicht den Erlaß solch einer weitreichenden Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes.

Stattdessen weicht der Bundesrat in der Begründung seines Entwurfs auf S. 6 aus durch den Hinweis auf das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz.

Dieser Hinweis lässt außer acht, dass beide Berufe Pflegeberufe und dass die physiotherapeutischen Berufsträger Therapeuten sind. Sowohl der Masseur und medizinische Bademeister als auch der Physiotherapeut sind in der Therapie tätig. Bereits in der Ausbildung haben beide physiotherapeutischen Berufe Patientenkontakt und üben dabei eine Betreuungs- und Therapiefunktion aus. Die Ausbildung als Masseur und medizinischer Bademeister und die Ausbildung als Physiotherapeut beinhaltet auch die Behandlung Schwer- und Schwerstkranker.

Die Aufgaben, die den Schülern und Schülerinnen bei der Ausbildung am Patienten gestellt sind, verlangen daher eine gewisse geistige und sittliche Reife. Daran mangelt es nach unseren Erfahrungen häufig bei Sechzehnjährigen in der Masseurausbildung und bei Siebzehnjährigen in der Physiotherapeutenausbildung.

3.3. Die Neuordnung der physiotherapeutischen Berufe und ihre Mindestalterregelungen durch das MPhG haben sich bewährt, urteilte die frühere Bundesregierung zusammenfassend und abwägend in ihrem Bericht über Erfahrungen mit dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz auf BTag-Drs. 13/8285 vom 23. Juli 1997, S. 21; vgl. auch S. 12 f; S. 20). Dieser Befund ist nach unserer Auffassung auch heute zutreffend.

3.4. Der Wegfall des Mindestalters würde dagegen die Qualität der Ausbildung nach unten drücken. Das liegt nicht im Interesse der Berufsträger. Das liegt nicht im Interesse der Schüler und Lehrer. Und das liegt auch nicht im Interesse der Patienten.

Deshalb bitten wir die Damen und Herren Abgeordneten des Ausschusses für Gesundheit und regen an, dem Bundestag zu empfehlen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs zu streichen und als Folge den Titel des Gesetzes entsprechend zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Blum  
Präsident

Udo Fenner  
Bundesgeschäftsführer

f.d.R. Friedemann Ey

---

Friedemann Ey M.A.  
Verbindungsbüro Berlin/Bonn  
Verband Physikalische Therapie - Vereinigung  
für die physiotherapeutischen Berufe e. V. (VPT)  
Joachim-Karnatz-Allee 33  
10557 Berlin  
T 030 77 329 648 und 0172 250 73 61

F 030 77 329 649  
buer-berlin@vpt-online.de  
[www.vpt-online.de](http://www.vpt-online.de)